

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers

1. Maßgeblichkeit und Einbeziehung der AGB

- a) Die nachstehenden AGB gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB. Dasselbe gilt für Auftraggeber (AG) und Besteller (beide nachfolgend „AG“ genannt), die Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlichrechtlicher Sondervermögen sind. Für Verträge mit Verbrauchern gelten besondere Bedingungen auf der Grundlage der VOB/B.
- b) Unsere AGB gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge zwischen den Vertragschließenden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht.
- c) Abweichende Bestimmungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass sie vollständig oder in Einzelheiten ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt wurden.
- d) Besondere Abmachungen, die von diesen Bedingungen abweichen, gelten jeweils nur für das Geschäft, für das sie vereinbart sind, haben aber weder rückwirkende Kraft noch gelten sie für spätere Geschäfte.
- e) Soweit im Nachfolgenden die Bezeichnung „Lieferung“ verwendet wird, sind hiermit auch Werkleistungen gemeint.

Betrifft ein Vertrag die Herstellung und Lieferung beweglicher Sachen im Sinne von §651BGB (Vertrag über die Lieferung von uns herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen), die der Herrichtung eines Bauwerks dienen und die von dem Besteller oder dem Auftragnehmer auf einem Grundstück oder in ein Bauwerk eingebaut werden, so gilt das Werkvertragsrecht vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen. Das gilt auch dann, wenn die beweglichen Sachen nicht wesentliche Bestandteile eines Bauwerks, sondern nur Zubehör werden.

- f) Mit Erteilung des Auftrages oder spätestens durch die Annahme einer Lieferung oder Leistung gelten unsere AGB als anerkannt und in den jeweiligen Vertrag einbezogen.
- g) Leistungen an Gebäuden erbringen wir stets auf der Grundlage der VOB/B.

2. Beratung/Angebote/Vertragsabschluss

- a) Wir beraten den Auftraggeber nach bestem Wissen und aufgrund unserer Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über die Eignung und Anwendung des in Auftrag gegebenen Werks sind unverbindlich und befreien den Auftraggeber nicht von der Verpflichtung zur Prüfung, ob die von ihm im Zusammenhang mit dem Werk verfolgten Absichten und Ziele sich mit dem Werk verwirklichen lassen.
- b) Die Angaben in Katalogen, Zeichnungen, Modellen und Mustern über Eigenschaften und Abmessungen sind – soweit nicht anders angegeben – unverbindliche Richtwerte. Maß- und Konstruktionsänderungen im Zuge technischer Weiterentwicklung bleiben vorbehalten.
- c) Alle Angebote sind freibleibend, falls wir nicht im Einzelfall die Bindung an ein Angebot für eine bestimmte Frist ausdrücklich erklären oder das Angebot ausdrücklich als Festangebot ausgewiesen haben.
- d) Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben, bzw. eine Bestellung des Auftraggebers vorliegt.
- e) Wir behalten uns den Rücktritt vom Vertrag vor, ohne daß der Auftraggeber Ansprüche irgendetwelcher Art an uns stellen kann, wenn die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers unsicher erscheint und/oder die von uns gewünschte Vorkasse und/oder Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek (§ 648 BGB) und/oder Gewährung einer Sicherheit gemäß § 648 a BGB abgelehnt wird.

3. Vertretungsmacht, Schriftform

a) Zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen, insbesondere zum Abschluß sämtlicher Vereinbarungen einschließlich aller Nebenabreden, Zusicherungen, nachträglichen Vertragsänderungen, zur Auftragsannahme, -erweiterung und -änderung und zur Erteilung von Kostenvorschlägen sind grundsätzlich nur unsere Geschäftsführer und Prokuristen vertretungsberechtigt. Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen, nachträglichen Vertragsänderungen, Auftragsannahmen, Auftragserweiterungen und -änderungen durch andere Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die vorgenannten Personen in vertretungsberechtigter Zahl.

b) Sämtliche Vereinbarungen und Aufträge sowie einseitige Erklärungen des Auftraggebers sind in Schriftform niederzulegen.

II. Lieferung

1. Gefahrtragung

- a) Hinsichtlich des Gefahrübergangs gelten die Bestimmungen der §§ 644 u. 645 BGB. Die Gefahr geht spätestens mit Abnahme des Werkes auf den Besteller/Auftraggeber über, im Übrigen bei Verzug der Annahme.
- b) Dasselbe gilt für durchgeführte, vereinbarte oder sonst geschuldete Teilabnahmen.
- c) Für beigestellte Stoffe oder für die Ausführung erteilte Anweisungen gelten §644 Abs. 1 S.2 und § 645 BGB.
- d) Wahl von Verpackung, Versandart und Versandweg erfolgt nach unserem besten Ermessen durch uns.

Anmerkung:

2. Annahmeverzug, Schadensersatz

- a) Nimmt der Auftraggeber das Werk nicht rechtzeitig Zug um Zug gegen Bezahlung an, so sind wir berechtigt, ihm schriftlich eine Nachfrist von 2 Wochen mit der Erklärung zu setzen, daß wir nach Ablauf dieser Nachfrist eine Annahme ablehnen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht in den gesetzlich bestimmten Fällen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz im Umfang der gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.
- b) Unsere Schadensersatzforderung im Falle der Nichtabnahme durch den Auftraggeber ist pauschaliert auf 15 % der vereinbarten Vergütung. Dieser Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweisen.

III. Werkleistungen, Lieferung, Lieferungsverzug

1. Schriftform, Fristbeginn

Fertigstellungs- und Termine oder Fertigstellungs- und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich als verbindlich bezeichnen und angeben. Die Fristen beginnen in jedem Fall erst nach endgültiger inhaltlicher Klärung erteilter Aufträge zu laufen, also nach Eingang aller für die Auftragsabwicklung erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Muster etc.), frühestens mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

2. Von uns nicht zu vertretende Verzögerungen

- a) Treten durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (z.B.: höhere Gewalt, Streik, Embargos, Blockaden, kriegerische Auseinandersetzungen im In- und Ausland usw.), insbesondere auch durch Verzögerungen bei unseren Vorlieferanten aus gleichen Gründen, Verzögerungen ein, hat der Auftraggeber kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- b) Verbindlich vereinbarte Fristen, bzw. verbindlich vereinbarte Termine verlängern sich in diesen Fällen bzw. verbindlich vereinbarte Termine verschieben sich angemessen entsprechend der Dauer des von uns nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses. Der Termin verschiebt sich ferner entsprechend um den Zeitraum, um den sich die Klarstellung der Einzelheiten unplanmäßig verzögert.
- c) Erhöht sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, verlängert sich die Frist und verschiebt sich der Termin entsprechend.

3. Verzug bei unverbindlichen Fristen und Terminen

Der Auftraggeber ist berechtigt, uns nach Ablauf von 4 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Termins oder einer unverbindlichen Frist schriftlich aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 4 Wochen, das Werk fertigzustellen. Das gilt nicht, soweit nach dem Gesetz eine Fristsetzung entbehrlich ist.

4. Lieferverzug bei verbindlicher Frist/verbindlichem Termin

Wird ein verbindlicher Termin oder eine verbindliche Frist überschritten, bestehen die Rechte des Auftraggebers ab dem Zeitpunkt des Verzugs eintrittes.

5. Schadensersatz

- a) Verzögerungsschaden
Geraten wir in Verzug, beschränkt sich die Höhe des von uns zu leistenden Schadensatzes auf höchstens 5 % des vereinbarten Werklohns oder des Kaufpreises (nachfolgend „Gegenleistung“ genannt), wenn uns lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
- b) Nichterfüllungsschaden
Tritt der Auftraggeber nach dem Ablauf der Nachfrist zurück, kann er höchstens 10 % der vereinbarten Gegenleistung als Schadensersatz verlangen, sofern uns lediglich leicht fahrlässiges Handeln vorzuwerfen ist.

IV. Preise und Zahlung

1. Preise

- a) Unsere Angebote sind freibleibend. Bei tariflichen Lohnerhöhungen sowie Erhöhungen der Rohmaterialpreise und sonstiger Kosten ist eine Änderung der Preise und Rabatte vorbehalten. Lieferung, Herstellung und Berechnung erfolgt zudem von uns vor Erstellung des Werks zuletzt bekanntgegebenen Preisen und Bedingungen.
- b) Die Preise verstehen sich in Euro grundsätzlich ab Lager bzw. Lieferwerk inkl. Fracht-, Montage- und Verpackungskosten zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2. Abschlagszahlung, Rechnungsstellung, Fälligkeit

Wir sind berechtigt, für in sich abgeschlossenen Teile des Werks Abschlagszahlungen zu verlangen (§ 632 a BGB).

Der Werklohn und Preise für Nebenleistungen sind spätestens bei Erhalt der Ware und Aushändigung einer Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.

3. Zahlungsweise

- a) Die Zahlung hat bar oder durch Überweisung zu erfolgen. Maßgeblich für den Einhalt einer Zahlungsfrist ist der Eingang bei uns bzw. die Gutschrift auf unserem Konto. Zahlungen an unsere Angestellten oder Vertreter dürfen nur erfolgen, wenn die eine schriftliche, gültige Inkassovollmacht vorweisen.
- b) Eine andere Zahlungsweise muß ausdrücklich vereinbart sein. Schecks und Wechsel nehmen wir nur nach konkreter Vereinbarung zahlungshalber an. Die Hereinnahme von fremden oder eigenen Akzepten behalten wir uns im Einzelfall vor. Sämtliche hieraus entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Eine Gewähr für richtige Vorlage und Protest übernehmen wir nicht. Protesterhebung eigener Wechsel des Auftraggebers oder nicht sofortige Abdeckung protestierter fremder Wechsel ermächtigen uns, sämtliche noch laufenden Wechsel zurückzugeben. Gleichzeitig werden sämtliche unserer Forderungen fällig. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen.

4. Skonto

- a) Die Zahlung hat ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
- b) Für einen etwa vertraglich vereinbarten Skontoabzug ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf unserem Konto (Gutschriftsdatum) maßgebend.

5. Zurückbehaltung/Aufrechnung

Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese entweder rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

V. Zahlungsverzug

1. Fristsetzung und Rücktritt

- a) Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, können wir ihm eine Frist von 2 Wochen zur Zahlung des noch ausstehenden Betrages setzen. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und zugleich Schadensersatz zu verlangen.
- b) Bei Ausübung des Rücktrittsrechts sind bereits erfolgte Werklohnzahlungen Zug um Zug nur gegen Rückgabe des Kaufgegenstandes (der Werklieferung) nur noch anteilig in Höhe des noch vorhandenen Verkehrswertes des zurückgegebenen Werks zurückerstattet. Wertverluste gehen zu Lasten des Auftraggebers. Auf Wunsch des Auftraggebers, der nur unverzüglich nach Rückgabe geäußert werden kann, soll ein öffentlich vereidigter Sachverständiger den gewöhnlichen Verkaufswert (Verkehrswert) ermitteln. Die durch die Tätigkeit des Sachverständigen anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2. Verzugszinsen/Rabattwegfall

Im Verzugsfall schuldet der Auftraggeber ohne das Erfordernis einer weiteren Mahnung durch uns die gesetzlichen Verzugszinsen von 8 % über dem Basiszinssatz. Bei Zahlungsverzug entfällt darüber hinaus jede Rabatt- oder Skontogewährung. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt vorbehalten.

3. Die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen/Vorauszahlungen/ Rücktritt/Schadensersatz

Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen gegen den Auftraggeber zur Folge. Wir sind berechtigt, für noch offenstehende Werkleistungen und Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten, wie beispielsweise die Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek (§ 648 BGB) oder die Gestellung von Sicherheiten gem. § 648 a BGB, zu verlangen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen, die Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes (bei Kauf und Werklieferung) zu untersagen und den Kaufgegenstand zurückzuholen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Gefahrtragung während des Verzuges

Der Auftraggeber trägt während seines Zahlungsverzuges auch dann die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung des Vertragsgegenstandes, wenn sich dieses noch bei uns befindet.

VI. Sicherungsrechte (bei Kauf- und Werklieferungsverträgen)

1. Umfang Eigentumsvorbehalt

- a) Der Vertragsgegenstand bleibt bis zum Ausgleich sämtlicher uns aufgrund des Vertrages zustehender Forderungen unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen, die wir aus der laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Auftraggeber haben.
- b) Auf Verlangen des Auftraggebers sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Auftraggeber sämtliche mit dem Vertrag im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.
- c) Übersteigt der Wert aller unserer Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl hinsichtlich des 120 % der sämtlichen Forderungen übersteigenden Werte freizugeben.

2. Geltendmachung Eigentumsvorbehalt

Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu fordern. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers, die nicht auf den Vertrag beruhen, sind ausgeschlossen.

3. Verbindung/Vermischung/Verarbeitung bei Eigentumsvorbehalt

Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für uns als Auftraggeber, ohne daß wir hierdurch allerdings verpflichtet werden. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Auftraggeber nicht das Eigentum gemäß den Vorschriften der §§ 947 ff. BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht uns gehörenden Sachen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Werts unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert der zur Herstellung der neuen Sache verwendeten Waren.

4. Veräußerung/Sicherungsübereignung/Verpfändung der Ware bei Eigentumsvorbehalt

a) Der Auftraggeber darf die Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten, solange sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtern. Er ist verpflichtet, sich das Eigentum an der Vorbehaltsware vorzubehalten.

b) Der Auftraggeber tritt die Forderungen mit allen Rechten aus dem Weiterverkauf der Ware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an uns bereits jetzt im Voraus ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Wurde unsere Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet mit anderen Sachen und haben wir hieran gemäß vorstehenden Regelungen Miteigentum erlangt, steht uns die Kaufpreisforderung gegen den Kunden des Auftraggebers anteilig im Verhältnis ihres Werts zum Gesamtwert der Ware zu.

c) Der Auftraggeber ist zur Einziehung der in dieser Regelung genannten Forderungen trotz der vorstehenden Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt jedoch unberührt. Wir werden unsere Forderungen so lange nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt. Der Auftraggeber hat uns auf Verlangen alle Auskünfte für eine Geltendmachung der Rechte zu erteilen sowie die erforderlichen Unterlagen auszuhandeln.

d) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Ware oder die an seine Stelle tretenden Forderungen zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

5. Zugriffe Dritter bei Eigentumsvorbehalt

Bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändungen der Ware, hat der Auftraggeber unter Hinweis auf unseren Eigentumsvorbehalt zu widersprechen und uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Eine schriftliche Information hat auch dann zu erfolgen, wenn von dritter Seite ein Werkunternehmerpfandrecht oder sonstige Sicherungsrechte geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns bei der Wahrnehmung unserer Rechte zu unterstützen.

6. Unternehmerpfandrecht

An den in unseren Besitz gelangten Gegenständen und Unterlagen des Auftraggebers besteht wegen der Forderungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag ein Pfandrecht. Wir sind berechtigt, diese Gegenstände auch durch freihändigen Verkauf zu verwerten. Wenn wir von unserem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch machen, so genügt als Androhung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte Anschrift des Auftraggebers.

7. Zurückbehaltungsrecht

Wegen aller gegen den Auftraggeber gerichteten Forderungen, einschließlich solcher aus früheren Werk- und Kaufverträgen, steht uns an den in unseren Besitz gelangten Gegenständen und Unterlagen des Auftraggebers ein Zurückbehaltungsrecht zu.

8. Sicherungshypothek/Bauhandwerkersicherung

a) Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen aus dem Vertrag die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Auftraggebers zu verlangen. Ist unser Werk noch nicht vollendet, so sind wir berechtigt, die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht einbegriffenen Auslagen zu verlangen (§ 648 BGB).

b) Wir sind außerdem berechtigt, vom Auftraggeber für die von uns zu erbringenden Leistungen einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen Sicherheit gem. § 648 a BGB zu verlangen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unsere Leistung zurückzubehalten.

VII. Haftung/Gewährleistung

1. Soll-Beschaffenheit

a) Die Soll-Beschaffenheit des Werks bestimmt sich nach den Anfrage- und Angebotsunterlagen und der Auftragsbestätigung bzw. Bestellung durch den Auftraggeber und unseren Datenblättern. Sie richtet sich nicht nach sonstigen werblichen Aussagen, Prospekten oder dergleichen. Im Übrigen ist Maßstab für die Fehlerfreiheit, ob sich das Werk für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit ausweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art des Werkes erwarten kann. Geringfügige Abweichungen gelten nicht als Abweichung der Ist- von der Soll-Beschaffenheit. Die Werbung eines anderen Herstellers ist für die Soll-Beschaffenheit nur dann verbindlich, wenn wir uns diese Werbung zu Eigen gemacht haben.

- b) Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen usw. des Auftraggebers zu liefern oder zu leisten haben, übernimmt der Auftraggeber das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- c) Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, Gewicht der Ausrüstung oder des Designs dürfen nicht beanstandet werden und gelten nicht als Mangel im Sinne des § 633 BGB.
- d) Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Lieferung oder der Leistung ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- e) Garantiekündigungen sind mit vereinbarter Beschaffenheit nur dann verbunden, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet und schriftlich vereinbart werden.

2. Abnahme, Rügefristen

- a) Die Lieferung oder das Werk sind zu untersuchen. Rügen, Mängel oder Mengenabweichungen sind schriftlich zu rügen. Bei offensichtlichen oder erkennbaren Mängeln, Beschaffenheitsabweichungen oder Mengenabweichungen muss die Rüge innerhalb von drei Wochen schriftlich erhoben werden. Erst später erkennbare Mängel, Beschaffenheitsabweichungen oder Mengenabweichungen sind innerhalb derselben Frist nach der Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei Überschreitung dieser Fristen gilt der Vertragsgegenstand auch in Ansehung der Rügen, Mängel oder Mengenabweichung als ordnungsgemäß abgenommen. Das gilt nicht bei arglistigem Verschweigen oder einer Garantie für die Beschaffenheit (§ 639 BGB)
- b) Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- c) Nimmt der Auftraggeber einen mangelhaften Vertragsgegenstand ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in Ziffer 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.
- d) Für die Abnahme gelten im Übrigen, soweit nicht etwas anderes in diesen AGB oder im Vertrag vereinbart ist, die Bestimmungen der §§ 12, 13 VOB/B, ergänzend § 680 Abs. 1 Satz 3 BGB. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer ihm von uns bestimmten ange-messenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

3. Gewährleistungsumfang

- a) Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln, Beschaffenheitsabweichungen oder Mengenabweichungen sind zunächst auf Nacherfüllung beschränkt.
- b) Eine Nacherfüllung ist fehlgeschlagen, wenn die gerügte Beanstandung auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch noch nicht beseitigt ist. Als dann hat der Auftraggeber das Recht zur Herabsetzung der Vergütung.
- c) Eine Nachbesserung gilt auch nach dem zweiten erfolglosen Versuch nicht als endgültig fehlgeschlagen, wenn sich insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder der sonstigen Umstände, die die Nacherfüllung erschweren, etwas anderes ergibt.
- d) Bei Bauwerken ist auch im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung der Anspruch des Auftraggebers auf Herabsetzung der Vergütung beschränkt. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen. Im Übrigen hat jedoch der Auftraggeber mit Ausnahme des Rechtes der Selbstvornahme die gesetzlich vorgesehenen Rechte.
- e) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn wir die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßigen Aufwandes verweigern.
- f) Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur, soweit Schäden auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder sonstige Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres Hauses, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.
- g) Für die bei der Nachbesserung von uns eingebauten Teile wird im gesetzlichen Umfang Gewähr aufgrund des Vertrages geleistet. Ausgewechselte Ersatzteile werden unser Eigentum.
- h) Zwingende Bestimmungen der Produkthaftungsvorschriften bleiben unberührt.
- i) Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Ansprüche auf Nacherfüllung oder sonstige vertragliche Ansprüche außerhalb der BRD zu erfüllen sind, gehen zu Lasten des Bestellers, es sei denn, dass dieser Umstand und der endgültige Ort der Erfüllung bei Vertragsabschluss genannt werden. Anderenfalls sind wir berechtigt, einen angemessenen Vorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

4. Abwicklung/Kosten

- a) Wir bestimmen Art und Ort der Nacherfüllung, soweit sie nicht bei einem Bauwerk erfolgen muss. Hat uns der Auftraggeber wirksam eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt, sind wir weiterhin berechtigt, Nacherfüllung zu leisten, bis uns eine eindeutige Erklärung zugegangen ist, womit alle oder im Einzelnen genannten Weiterleistungen ausdrücklich zurückgewiesen werden.
- b) Verlangt der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung, wird der von ihm gezahlte Mehrbetrag von uns erstattet und werden die gezogenen Nutzungen herausgegeben. Sofern der Auftraggeber entgegen den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft Nutzungen nicht gezogen hat, ist er uns zum Wertersatz verpflichtet. Bei Rückgängigmachung des Vertrages, wenn dieser nicht in der Erbringung einer Bauleistung besteht, werden die empfangenen Leistungen zurückgewährt, bezüglich der Nutzungen gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

5. Haftungsausschluß

- a) Unsere Haftung erlischt, wenn die Sache nach Entdeckung des Mangels vom Auftraggeber oder jemand anderem verändert oder instandgesetzt worden ist. Hiervon ausgenommen sind Notfälle und Fälle, in denen die Veränderung oder Instandsetzung eindeutig keinen Einfluß auf den Mangel haben konnten. Hierfür ist der Auftraggeber beweispflichtig.
- b) Unsere Haftung erlischt außerdem, wenn der Auftraggeber die Vorschriften über die Behandlung, Wartung, Lagerung und Pflege des Werks nicht befolgt hat.

6. Verjährung

- a) Bei Kaufgegenständen gilt: Gewährleistungsfristen für erkennbare Mängel verjähren mit Ablauf von 6 Monaten seit Lieferung. Für solche Sachmängel, die bei Abnahme nicht erkennbar sind, beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr nach Abnahme.
- b) Bei Werkleistungen verjähren alle Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren nach Abnahme der gesamten Leistung. Nur für in sich abgeschlossene Leistungen beginnt sie mit einer Teilabnahme.
- c) Ergänzend gilt für Verträge, bei denen die Geltung der VOB/B vereinbart wurde oder es gilt: Die Ansprüche auf Beseitigung gerügter Mängel (nach Erfüllungsansprüche) verjähren in vier Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der v.g. Regelfrist.
- d) Nach Abnahme der Leistung zur Nacherfüllung beginnen für diese Leistungen die oben genannten Verjährungsfristen neu, enden jedoch nicht vor Ablauf der Regelfristen.

VIII. Haftung

1. Organe und leitende Angestellte

Bei einem Handeln von Organen und leitenden Angestellten ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Einfache Erfüllungsgehilfen

Beim Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen haften wir bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten umfassend. Bei der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten besteht unsere Haftung nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3. Schadenhöhe

Für den Fall fahrlässig verursachter Schäden ist unsere Haftung auf die Höhe des vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle grob fahrlässigen Verhaltens von Organen oder leitenden Angestellten.

4. Personenschäden

Für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5. Eigenhaftung der Arbeitnehmer

Eine persönliche Haftung unserer Organmitglieder und Arbeitnehmer gegenüber dem Auftraggeber besteht nur in dem Umfang, in dem diese uns gegenüber selber haften.

6. Versicherung

Soweit wir gegen die Haftung für die in den vorgenannten Absätzen beschriebenen Haftungstatbestände versichert sind, sind wir berechtigt, anstelle einer Schadensersatzzahlung einen etwaigen Versicherungsanspruch an den Geschädigten abzutreten.

IX. Entwürfe, Zeichnungen, Muster

Alle Entwürfe, Zeichnungen und Muster/Modelle, die wir dem Angebot beifügen oder zur Erleichterung des Wiederverkaufs ihrer Erzeugnisse dem Auftraggeber auf unbestimmte Zeit überlassen, bleiben unser unveräußerliches Eigentum und sind auf Verlangen zurückzugeben. Eine Weitergabe oder Reproduktion von Katalogen, Zeichnungen und Entwürfen, insbesondere die Weiterleitung an unsere Konkurrenzunternehmen, ist nicht gestattet.

X. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Werkvertrag ergebenden Ansprüche ist Lennestadt. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Auftraggeber auch vor dem für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

2. Maßgeblichkeit deutschen Rechts

Auf die gesamte Geschäftsverbindung findet deutsches Recht Anwendung. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.